

Faire Lieferketten wirksam gestalten

Stellungnahme von Swiss Fair Trade zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die nachhaltige Unternehmensführung (NUFG)

Praxiserfahrung des Fairen Handels für eine wirkungsorientierte Umsetzung des Bundesgesetzes über die nachhaltige Unternehmensführung (NUFG)

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die nachhaltige Unternehmensführung (NUFG)

Juli 2026

Executive Summary

Swiss Fair Trade begrüsst den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die nachhaltige Unternehmensführung (NUFG) ausdrücklich. Mit der Orientierung an den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie den Entwicklungen in der Europäischen Union legt der Bundesrat die Grundlage für einen international abgestimmten Regulierungsrahmen für verantwortungsvolle Unternehmensführung.

Aus Sicht von Swiss Fair Trade bleibt der Vorentwurf jedoch in zentralen Punkten hinter seinem eigenen Anspruch zurück. Während die vorgesehenen Sorgfaltspflichten die Identifikation, Prävention und Behebung negativer Auswirkungen umfassend regeln, berücksichtigt der Gesetzesentwurf die **strukturellen Ursachen** von Menschenrechts- und Umweltrisiken nur unzureichend. Dazu gehören insbesondere unangemessene Einkaufspraktiken, anhaltender Preisdruck sowie kurzfristige Geschäftsbeziehungen entlang globaler Lieferketten.

Der Faire Handel setzt sich seit über fünf Jahrzehnten mit genau diesen Ursachen auseinander. Die Erfahrungen der Fair-Trade-Organisationen zeigen, dass verantwortungsvolle Lieferketten nicht allein durch Kontrolle entstehen, sondern durch faire Handelsbeziehungen, langfristige Partnerschaften und die gemeinsame Entwicklung von Lösungen mit Produzentinnen und Produzenten.

Swiss Fair Trade empfiehlt deshalb insbesondere:

- **Verantwortungsvolle Einkaufspraktiken und faire Preisgestaltung** ausdrücklich als Bestandteil der unternehmerischen Sorgfaltspflicht zu verankern.
- **Kooperative Präventionsmassnahmen** wie langfristige Handelsbeziehungen, Capacity Building und Produzentenorganisationen stärker zu berücksichtigen.
- Den **risikobasierten Ansatz** des Gesetzes konsequenter umzusetzen und den Geltungsbereich stärker an den tatsächlichen Risiken auszurichten.
- Die Aufsichtsbehörde nicht nur als Kontrollinstanz, sondern auch als Kompetenz- und Wissensplattform für die Umsetzung wirksamer Sorgfaltspflichten auszugestalten.

Swiss Fair Trade ist überzeugt, dass das NUGF durch diese gezielten Ergänzungen seine Wirkung deutlich erhöhen kann. Die Erfahrungen des Fairen Handels bieten hierfür praxiserprobte und international anschlussfähige Lösungsansätze.

1. Die Erfahrung des Fairen Handels als Beitrag zur Weiterentwicklung des NUFG

Swiss Fair Trade vertritt Organisationen des Fairen Handels, die seit über 50 Jahren verantwortungsvolle Lieferketten in der Praxis umsetzen.

Der Faire Handel entstand aus der Überzeugung, dass faire Handelsbedingungen, wirtschaftliche Entwicklung und der Schutz von Menschenrechten untrennbar miteinander verbunden sind. Über Jahrzehnte wurden Instrumente entwickelt, die heute zentrale Elemente moderner unternehmerischer Sorgfaltspflichten darstellen. Dazu gehören unter anderem:

- langfristige und verlässliche Handelsbeziehungen,
- faire und transparente Preisgestaltung,
- Produzentenorganisationen als gleichberechtigte Partner,
- Rückverfolgbarkeit entlang der Lieferkette,
- unabhängige Überprüfung der Einhaltung sozialer und ökologischer Standards,
- Capacity Building und kontinuierliche Verbesserung,
- wirksame Beschwerde- und Dialogmechanismen.

Diese Instrumente wurden nicht als regulatorische Anforderungen entwickelt, sondern haben sich unter realen Marktbedingungen bewährt. Sie zeigen, dass wirtschaftlicher Erfolg und hohe soziale sowie ökologische Standards miteinander vereinbar sind.

Die Erfahrungen des Fairen Handels decken sich in weiten Teilen mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Beide betonen ausdrücklich, dass Unternehmen Risiken nicht nur identifizieren und kontrollieren, sondern auch die Ursachen negativer Auswirkungen innerhalb ihrer eigenen Geschäftspraktiken adressieren sollen.

Swiss Fair Trade versteht seine Stellungnahme deshalb nicht nur als politische Positionierung, sondern als Beitrag aus über fünf Jahrzehnten praktischer Erfahrung mit verantwortungsvollen Lieferketten.

2. Allgemeine Bemerkungen

Swiss Fair Trade begrüsst ausdrücklich, dass der Bundesrat mit dem Vorentwurf des Bundesgesetzes über die nachhaltige Unternehmensführung einen Regulierungsrahmen schafft, der sich eng an internationalen Entwicklungen orientiert. Dadurch wird die internationale Anschlussfähigkeit des Schweizer Rechts gestärkt und gleichzeitig Rechtssicherheit für Unternehmen geschaffen.

Ebenso positiv beurteilt Swiss Fair Trade den konsequent risikobasierten Aufbau der vorgesehenen Sorgfaltspflichten. Die Verpflichtung zur Risikoidentifikation, Prävention, Abhilfe, Stakeholder-Einbindung sowie zur transparenten Berichterstattung entspricht den internationalen Entwicklungen und bildet eine solide Grundlage für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln.

Aus Sicht von Swiss Fair Trade bleibt der Vorentwurf jedoch in wesentlichen Punkten hinter den internationalen Standards zurück. Zwar übernimmt das Gesetz deren formale Struktur weitgehend, die eigentlichen Wirkungsmechanismen werden jedoch nur teilweise abgebildet.

Die Erfahrungen des Fairen Handels sowie die OECD Due Diligence Guidance zeigen übereinstimmend, dass Menschenrechts- und Umweltrisiken häufig nicht allein bei Produzenten entstehen. Sie werden oftmals durch Einkaufspraktiken, Preisdruck, kurzfristige Vertragsbeziehungen oder mangelnde Planungssicherheit entlang globaler Lieferketten verursacht oder verstärkt.

Ein wirksamer gesetzlicher Rahmen sollte deshalb nicht ausschliesslich die Folgen dieser Risiken adressieren, sondern auch deren wirtschaftliche Ursachen berücksichtigen.

Swiss Fair Trade sieht insbesondere in folgenden Bereichen Weiterentwicklungsbedarf:

- stärkere Berücksichtigung verantwortungsvoller Einkaufspraktiken und fairer Preisgestaltung;
- ausdrückliche Förderung langfristiger und partnerschaftlicher Geschäftsbeziehungen;
- konsequentere Orientierung am tatsächlichen Risiko anstelle ausschliesslicher Grössenkriterien;
- stärkere Unterstützung der Unternehmen bei der praktischen Umsetzung der Sorgfaltspflichten.

Diese Ergänzungen stehen im Einklang mit den internationalen Leitprinzipien und können dazu beitragen, dass das NUFG nicht nur internationale Entwicklungen nachvollzieht, sondern deren angestrebte Wirkung tatsächlich erreicht.

3. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 4 – Grundsatz und Geltungsbereich

Antrag

Swiss Fair Trade beantragt, den Geltungsbereich gemäss Art. 4 risikobasiert zu ergänzen. Neben den vorgesehenen Grössenkriterien sollten auch Unternehmen erfasst werden können, deren Geschäftstätigkeit mit erhöhten menschenrechtlichen oder ökologischen Risiken verbunden ist.

Begründung

Swiss Fair Trade begrüsst ausdrücklich die Angleichung der Schwellenwerte an den europäischen Rechtsrahmen. Dadurch werden gleichwertige Wettbewerbsbedingungen für international tätige Unternehmen gefördert und die regulatorische Kohärenz mit den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz gestärkt.

Gleichzeitig zeigt die Erfahrung des Fairen Handels, dass Menschenrechts- und Umweltrisiken nicht ausschliesslich von der Unternehmensgrösse abhängen. Auch kleinere Unternehmen können in Hochrisikosektoren oder sensiblen Beschaffungsmärkten erhebliche Auswirkungen auf Menschen und Umwelt haben.

Die OECD-Leitsätze sowie die OECD Due Diligence Guidance verfolgen deshalb konsequent einen risikobasierten Ansatz. Entscheidend ist nicht allein die Grösse eines Unternehmens, sondern das tatsächliche Risiko seiner Geschäftstätigkeit.

Swiss Fair Trade empfiehlt daher, den Geltungsbereich künftig schrittweise um risikobasierte Kriterien zu ergänzen oder dem Bundesrat die Möglichkeit einzuräumen, besonders risikobehaftete Branchen in den Anwendungsbereich einzubeziehen.

Dadurch würde das Gesetz seine Wirkung gezielter entfalten und gleichzeitig den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahren.

Zu Art. 6 – Sorgfaltspflichten

Swiss Fair Trade begrüsst den in Art. 6 vorgesehenen risikobasierten Aufbau der unternehmerischen Sorgfaltspflichten ausdrücklich. Die Pflicht zur Risikoidentifikation, Prävention, Abhilfe, Einbindung von Anspruchsgruppen sowie zur kontinuierlichen Überprüfung entspricht den internationalen Entwicklungen und bildet eine tragfähige Grundlage für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln.

Aus Sicht von Swiss Fair Trade bleibt der Artikel jedoch in einem entscheidenden Punkt unvollständig.

Der Entwurf beschreibt umfassend, **welche Prozesse Unternehmen durchführen müssen**, sagt jedoch nur wenig darüber aus, **welche unternehmerischen Massnahmen Risiken tatsächlich vermindern**.

Die jahrzehntelange Erfahrung des Fairen Handels zeigt, dass nachhaltige Verbesserungen dort entstehen, wo Unternehmen die wirtschaftlichen Ursachen von Risiken adressieren. Menschenrechtsverletzungen und Umweltbelastungen entstehen häufig nicht allein auf Ebene der Produzenten, sondern werden durch unangemessene Einkaufspraktiken, kurzfristige

Vertragsbeziehungen oder anhaltenden Preisdruck entlang globaler Lieferketten verursacht oder verstärkt.

Die OECD Due Diligence Guidance weist ausdrücklich darauf hin, dass Unternehmen ihre eigenen Geschäfts- und Einkaufspraktiken überprüfen und anpassen sollen, wenn diese negative Auswirkungen verursachen oder begünstigen.

Swiss Fair Trade beantragt deshalb folgende Ergänzungen.

Antrag 1

Ergänzung zu Art. 6 Abs. 2

Art. 6 Abs. 2 soll wie folgt ergänzt werden:

Unternehmen berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten ausdrücklich auch ihre eigenen Einkaufspraktiken, Vertragsbedingungen sowie Preisgestaltungsmechanismen, soweit diese zur Entstehung oder Verschärfung negativer Auswirkungen auf Menschenrechte oder Umwelt beitragen können.

Begründung

Menschenrechtsverletzungen entstehen oftmals nicht aufgrund fehlender Bereitschaft der Produzenten, sondern aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen.

Übermässiger Preisdruck, kurzfristige Lieferfristen oder einseitige Vertragsänderungen können Unternehmen entlang der Lieferkette daran hindern, menschenrechtliche und ökologische Standards einzuhalten.

Wirksame Sorgfaltspflichten müssen deshalb auch jene Faktoren berücksichtigen, die Unternehmen selbst beeinflussen können.

Antrag 2

Ergänzung zu Art. 6 Abs. 2 lit. c

Swiss Fair Trade beantragt folgende Ergänzung:

Präventionsmassnahmen berücksichtigen insbesondere verantwortungsvolle Einkaufspraktiken, langfristige Geschäftsbeziehungen, angemessene Preisgestaltung, Capacity Building sowie die Stärkung von Produzentenorganisationen.

Begründung

Der Faire Handel setzt diese Instrumente seit über fünf Jahrzehnten erfolgreich ein.

Sie haben sich als besonders wirksam erwiesen, weil sie nicht erst auf bereits eingetretene Schäden reagieren, sondern deren Ursachen vermindern.

Gerade langfristige Partnerschaften schaffen Planungssicherheit, ermöglichen Investitionen und stärken die Eigenverantwortung der Produzenten.

Dadurch entstehen dauerhafte Verbesserungen anstelle kurzfristiger Korrekturmassnahmen.

Antrag 3

Ergänzung zu Art. 6 Abs. 2 lit. d

Swiss Fair Trade beantragt folgende Ergänzung:

Korrekturmassnahmen sollen nach Möglichkeit gemeinsam mit den betroffenen Geschäftspartnern entwickelt und umgesetzt werden.

Begründung

Nachhaltige Verbesserungen entstehen selten durch einseitige Weisungen.

Die Erfahrung des Fairen Handels zeigt, dass gemeinsame Verbesserungsprogramme wesentlich erfolgreicher sind als kurzfristige Lieferantenwechsel oder rein kontrollorientierte Ansätze.

Partnerschaftliche Zusammenarbeit erhöht die Wirksamkeit der Sorgfaltspflichten und stärkt gleichzeitig die Resilienz globaler Lieferketten.

Antrag 4

Ergänzung zu Art. 6 Abs. 2 lit. f

Swiss Fair Trade beantragt, den Stakeholder-Einbezug wie folgt zu konkretisieren:

Unternehmen beziehen insbesondere Produzentenorganisationen, Arbeitnehmervertretungen sowie potenziell betroffene Gemeinschaften angemessen in die Risikoanalyse und Entwicklung von Präventionsmassnahmen ein.

Begründung

Lokale Akteure verfügen häufig über das beste Verständnis der tatsächlichen Risiken.

Eine frühzeitige Einbindung verbessert sowohl die Qualität der Risikoanalyse als auch die Akzeptanz der getroffenen Massnahmen.

Dies entspricht den Empfehlungen der UN-Leitprinzipien sowie der OECD-Leitsätze.

Antrag 5

Ergänzung zu Art. 6 Abs. 2 lit. h

Swiss Fair Trade begrüsst ausdrücklich die vorgesehene Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen innerhalb der Aktivitätskette.

Wir beantragen jedoch folgende Präzisierung:

Die Unterstützung umfasst insbesondere Wissensaustausch, Capacity Building, gemeinsame Verbesserungsprogramme sowie den Aufbau langfristiger Geschäftsbeziehungen.

Begründung

KMU verfügen häufig nicht über die personellen und finanziellen Ressourcen, um anspruchsvolle Nachhaltigkeitsanforderungen eigenständig umzusetzen.

Die Erfahrungen des Fairen Handels zeigen, dass gemeinsame Lernprozesse, technische Unterstützung und langfristige Zusammenarbeit deutlich wirksamer sind als reine Kontrollmechanismen.

Zusammenfassende Bemerkung zu Art. 6

Swiss Fair Trade unterstützt den risikobasierten Ansatz des Gesetzesentwurfs ausdrücklich.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen verändern die Systematik des Gesetzes nicht. Sie konkretisieren vielmehr jene Instrumente, die nach den Erfahrungen des Fairen Handels sowie den internationalen Leitlinien besonders wirksam sind.

Dadurch würde Art. 6 nicht nur beschreiben, **welche Prozesse Unternehmen durchführen müssen**, sondern stärker darauf ausgerichtet, **welche Massnahmen nachweislich zur Verbesserung der Situation von Menschen und Umwelt beitragen**.

Der Gesetzesentwurf würde damit von einem vorwiegend prozessorientierten zu einem stärker **wirkungsorientierten Regulierungsrahmen** weiterentwickelt.

Zu Art. 7 – Dokumentation und Berichterstattung über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Antrag

Swiss Fair Trade beantragt, Art. 7 dahingehend zu ergänzen, dass Unternehmen nicht nur über ihre Prozesse, sondern auch über die **Wirksamkeit ihrer Massnahmen** berichten.

Insbesondere sollte der Bericht Aussagen enthalten über:

- die Anpassung von Einkaufspraktiken und Geschäftsmodellen;
- die Förderung fairer und langfristiger Handelsbeziehungen;
- die Umsetzung von Capacity-Building-Massnahmen;
- die erzielten Verbesserungen für Menschenrechte und Umwelt entlang der Aktivitätskette.

Begründung

Der Gesetzesentwurf verpflichtet Unternehmen zu einer umfassenden Dokumentation und Berichterstattung über ihre Sorgfaltspflichten. Dies schafft Transparenz und stärkt die Rechenschaftspflicht.

Aus Sicht von Swiss Fair Trade sollte die Berichterstattung jedoch stärker auf die **Wirksamkeit** der getroffenen Massnahmen ausgerichtet werden.

Die blosser Beschreibung von Prozessen erlaubt nur begrenzte Rückschlüsse darauf, ob sich die Situation von Menschen und Umwelt tatsächlich verbessert hat.

Die Erfahrungen des Fairen Handels zeigen, dass insbesondere folgende Aspekte einen wesentlichen Beitrag zur Risikominderung leisten:

- stabile und langfristige Handelsbeziehungen,
- faire Preisgestaltung,
- Investitionen in Produzentenorganisationen,
- Capacity Building,
- kontinuierlicher Dialog mit den Geschäftspartnern.

Eine wirkungsorientierte Berichterstattung erhöht die Transparenz, stärkt die Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen und schafft Anreize für nachhaltige Verbesserungen.

Zu Art. 11 – Zweck und Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts

Antrag

Swiss Fair Trade beantragt, Art. 11 Abs. 3 lit. g und h wie folgt zu ergänzen:

Unternehmen sollen zusätzlich offenlegen,

- wie ihre Einkaufs- und Beschaffungspraktiken sowie ihre Geschäftsmodelle zu den identifizierten Risiken beitragen oder diese vermindern;
- welche strukturellen Verbesserungsmassnahmen umgesetzt wurden;
- wie die Wirksamkeit dieser Massnahmen überprüft wird.

Begründung

Art. 11 verlangt zu Recht eine Beschreibung der wesentlichen Auswirkungen und der entsprechenden Massnahmen.

Aus Sicht von Swiss Fair Trade sollte die Berichterstattung jedoch die **Ursachen** negativer Auswirkungen stärker berücksichtigen.

Nachhaltigkeitsrisiken entstehen häufig durch unternehmerische Entscheidungen innerhalb der Wertschöpfungskette. Dazu gehören insbesondere:

- Preisgestaltung,
- Einkaufsbedingungen,
- Vertragslaufzeiten,
- Planbarkeit der Nachfrage,
- Zusammenarbeit mit Lieferanten.

Eine transparente Darstellung dieser Zusammenhänge entspricht dem Grundgedanken der doppelten Wesentlichkeit und stärkt die Aussagekraft des Nachhaltigkeitsberichts.

Zu Art. 12 – Standards

Antrag

Swiss Fair Trade beantragt, bei der Anerkennung gleichwertiger Standards ausdrücklich auch international anerkannte Multi-Stakeholder-Systeme und praxiserprobte Nachhaltigkeitsstandards zu berücksichtigen.

Begründung

Swiss Fair Trade begrüsst ausdrücklich die Orientierung an den europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dies stärkt die internationale Vergleichbarkeit und verhindert Doppelspurigkeiten.

Bei der Anerkennung gleichwertiger Standards sollte jedoch berücksichtigt werden, dass sich verschiedene freiwillige Nachhaltigkeitssysteme über Jahrzehnte als wirksame Instrumente zur Umsetzung verantwortungsvoller Lieferketten etabliert haben.

Sie können Unternehmen bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen wirkungsvoll unterstützen.

Zu Art. 21 – Aufgaben der Aufsichtsbehörde

Antrag

Swiss Fair Trade beantragt, den Aufgabenbereich der Aufsichtsbehörde um folgende Elemente zu erweitern:

- Veröffentlichung von Good Practices;
- Erarbeitung branchenspezifischer Leitlinien;
- Förderung des Wissensaustauschs;
- Unterstützung von Unternehmen bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten;
- Dialog mit Wirtschaftsverbänden, Zivilgesellschaft und Multi-Stakeholder-Initiativen.

Begründung

Swiss Fair Trade begrüsst ausdrücklich die Schaffung einer spezialisierten Aufsichtsbehörde. Eine zentrale Aufsicht schafft Rechtssicherheit und fördert die einheitliche Anwendung des Gesetzes.

Eine wirksame Umsetzung des NUGG erfordert jedoch mehr als Kontrolle.

Gerade in der Einführungsphase benötigen Unternehmen Orientierung, praktische Hilfestellungen und den Zugang zu bewährten Lösungsansätzen.

Internationale Erfahrungen zeigen, dass die Umsetzung regulatorischer Anforderungen erfolgreicher verläuft, wenn Aufsichtsbehörden neben ihrer Kontrollfunktion auch eine beratende und koordinierende Rolle wahrnehmen.

Swiss Fair Trade empfiehlt deshalb, die Behörde ausdrücklich als Kompetenzzentrum für verantwortungsvolle Unternehmensführung auszugestalten.

Ergänzende Bemerkung zur Unterstützung von KMU

Swiss Fair Trade begrüsst ausdrücklich, dass der Vorentwurf die Verhältnismässigkeit gegenüber kleineren Unternehmen berücksichtigt. Gleichzeitig wird ein grosser Teil der Schweizer KMU indirekt von den Anforderungen betroffen sein, weil sie Teil internationaler Wertschöpfungsketten sind.

Der Erfolg des Gesetzes wird deshalb wesentlich davon abhängen, ob Unternehmen aller Grössen Zugang zu praxistauglichen Instrumenten erhalten.

Swiss Fair Trade empfiehlt insbesondere:

- branchenspezifische Leitfäden,
- praxisnahe Umsetzungshilfen,
- digitale Werkzeuge,
- Musterprozesse und Checklisten,
- gemeinsame Lernplattformen,
- stärkere Zusammenarbeit mit Branchenverbänden.

Gerade der Faire Handel verfügt über langjährige Erfahrungen mit solchen Unterstützungsinstrumenten und ist bereit, dieses Wissen in die Weiterentwicklung des NUFG einzubringen.

Zwischenfazit

Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen würde der Gesetzesentwurf nicht grundsätzlich verschärft. Vielmehr würde seine **Wirksamkeit** gestärkt.

Die vorgeschlagenen Änderungen verfolgen drei Ziele:

- **Ursachen adressieren statt nur Symptome verwalten;**
- **Wirkung stärker in den Mittelpunkt stellen als reine Prozess-Compliance;**
- **Unternehmen durch praxiserprobte Instrumente bei der Umsetzung unterstützen.**

Diese Anpassungen stehen im Einklang mit den UN-Leitprinzipien und den OECD-Leitsätzen und können dazu beitragen, dass das NUFG international anschlussfähig bleibt und gleichzeitig eine hohe praktische Wirksamkeit entfaltet.

4. Schlussfolgerungen

Ein wirksames NUFG braucht wirksame Hebel

Swiss Fair Trade unterstützt das Ziel des Bundesrates, die unternehmerische Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt zu stärken und den Schweizer Rechtsrahmen an die internationalen Entwicklungen anzupassen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf schafft dafür eine solide Grundlage. Er übernimmt wesentliche Elemente der internationalen Standards und stärkt die Rechtssicherheit für Unternehmen sowie die internationale Anschlussfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz.

Aus Sicht von Swiss Fair Trade besteht jedoch die Chance, den Entwurf gezielt weiterzuentwickeln und seine praktische Wirksamkeit deutlich zu erhöhen.

Die Erfahrungen des Fairen Handels zeigen seit über fünf Jahrzehnten, dass verantwortungsvolle Lieferketten nicht allein durch Kontrolle entstehen. Nachhaltige Verbesserungen werden insbesondere dann erreicht, wenn Unternehmen:

- langfristige und partnerschaftliche Geschäftsbeziehungen aufbauen;
- faire und verlässliche Handelsbedingungen schaffen;
- Produzentinnen und Produzenten aktiv in Verbesserungsprozesse einbeziehen;
- ihre eigenen Einkaufspraktiken kritisch hinterfragen;
- gemeinsam mit ihren Geschäftspartnern in kontinuierliche Verbesserungen investieren.

Diese Instrumente haben sich unter realen Marktbedingungen bewährt. Sie ergänzen den risikobasierten Ansatz des NUFG und tragen dazu bei, strukturelle Ursachen von Menschenrechts- und Umweltrisiken wirksam anzugehen.

Swiss Fair Trade empfiehlt deshalb, den Gesetzesentwurf gezielt um diese praxiserprobten Ansätze zu ergänzen.

Damit würde das NUFG nicht nur internationale Standards übernehmen, sondern deren beabsichtigte Wirkung konsequenter erreichen.

Zusammenfassung der Empfehlungen

Swiss Fair Trade empfiehlt insbesondere folgende Anpassungen:

1. Verantwortungsvolle Einkaufspraktiken ausdrücklich berücksichtigen

Unternehmen sollen verpflichtet werden, bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten auch ihre eigenen Einkaufspraktiken, Vertragsbedingungen und Preisgestaltung zu berücksichtigen, sofern diese zu Menschenrechts- oder Umweltrisiken beitragen können.

2. Prävention stärker an den Ursachen ausrichten

Präventions- und Korrekturmassnahmen sollten ausdrücklich auch folgende Instrumente umfassen können:

- langfristige Handelsbeziehungen;
 - faire Preisgestaltung;
 - Capacity Building;
 - Produzentenorganisationen;
 - gemeinsame Verbesserungsprogramme.
-

3. Wirkung stärker messen

Die Berichterstattung sollte nicht ausschliesslich Prozesse dokumentieren, sondern auch die tatsächliche Wirkung der umgesetzten Massnahmen auf Menschenrechte und Umwelt sichtbar machen.

4. Risikobasierten Ansatz konsequent umsetzen

Neben Unternehmensgrösse sollten künftig auch die tatsächlichen menschenrechtlichen und ökologischen Risiken stärker berücksichtigt werden.

5. Umsetzung unterstützen

Die Aufsichtsbehörde sollte Unternehmen neben ihrer Kontrollfunktion auch durch Leitlinien, Good Practices und branchenspezifische Hilfsmittel bei der Umsetzung unterstützen.

Schlusswort

Swiss Fair Trade ist überzeugt, dass verantwortungsvolle Unternehmensführung langfristig sowohl den Menschen als auch der Wirtschaft zugutekommt.

Der Faire Handel beweist seit über fünf Jahrzehnten, dass wirtschaftlicher Erfolg, Menschenrechte und Umweltschutz keine Gegensätze sind. Faire Preise, langfristige Partnerschaften und die gemeinsame Entwicklung von Lösungen schaffen stabile Lieferketten und fördern nachhaltige Entwicklung.

Mit dem NUFG hat die Schweiz die Chance, diese Erfahrungen stärker in ihren gesetzlichen Rahmen zu integrieren und damit einen international anschlussfähigen sowie praxistauglichen Ansatz für verantwortungsvolle Unternehmensführung zu schaffen.

Swiss Fair Trade bringt seine Erfahrungen aus der Praxis des Fairen Handels gerne in die weitere Ausgestaltung und Umsetzung des Gesetzes ein.

Anhang A

Die Erfahrung des Fairen Handels als Best Practice für wirksame Sorgfaltspflichten

Die Organisationen des Fairen Handels setzen zahlreiche Elemente des NUFG seit Jahrzehnten erfolgreich um.

Instrument des Fairen Handels	Beitrag zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht
Langfristige Handelsbeziehungen	Prävention und Planungssicherheit
Faire und transparente Preisgestaltung	Verringerung wirtschaftlicher Ursachen von Menschenrechtsrisiken
Fair Trade-Prämien	Finanzierung von Verbesserungsmaßnahmen vor Ort
Produzentenorganisationen	Stakeholder-Einbindung und Mitbestimmung
Capacity Building	Stärkung lokaler Kompetenzen und kontinuierliche Verbesserung
Rückverfolgbarkeit	Transparenz entlang der Lieferkette
Unabhängige Zertifizierung	Monitoring und Überprüfung
Beschwerdemechanismen	Zugang zu Abhilfe
Langfristige Partnerschaften	Höhere Resilienz und nachhaltige Wirkung

Diese Instrumente zeigen, dass viele der im NUFG vorgesehenen Anforderungen nicht nur theoretische Konzepte sind, sondern unter realen Marktbedingungen erfolgreich umgesetzt werden können.

Swiss Fair Trade empfiehlt, diese Erfahrungen bei der weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten sowie bei der Entwicklung von Vollzugshilfen und Leitlinien zu berücksichtigen.